



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Alain Gubler
Tel. +41 31 636 14 76
alain.gubler@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Javier Garcia Gutiérrez
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Bern, 22.08.2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2023.DIJ.8358

UVP-Nr.: 1026

Gesamtbeurteilung der kantonalen UVP-Fachstelle: Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------|---|----|--------------|---|----|---|---|----|-------------------------------------|---|----|--|---|----|--|---|----|---|---|----|----------------|---|----|--------------------|----|--|--------|----|
| Gemeinde(n) | Mühleberg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vorhaben | Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teufthal: Erhöhung des Typ E - Kompartiment | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Leitverfahren | Genehmigung der Überbauungsordnung und Baubewilligung nach Bau- gesetz (BauG) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gesuchsteller | Deponie Teufthal AG | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Unterlagen | Dossier Überbauungsordnung mit Umweltverträglichkeitsbericht vom 30. April 2023 mit Ergänzung vom 03. Mai 2024 Weitere Unterlagen gemäss Anhang 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| UVP-Pflicht | Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 40.5 Deponien der Typen C, D und E UVPV Art. 2: Änderungen bestehender Anlagen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Inhalt | <table><tr><td>1.</td><td>Ausgangslage</td><td>2</td></tr><tr><td>2.</td><td>Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt</td><td>2</td></tr><tr><td>3.</td><td>Koordination mit Nebenbewilligungen</td><td>7</td></tr><tr><td>4.</td><td>Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben</td><td>8</td></tr><tr><td>5.</td><td>Antrag an die Koordinationsbehörde / Leitbehörde</td><td>8</td></tr><tr><td>6.</td><td>Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen</td><td>8</td></tr><tr><td>7.</td><td>Liste Auflagen</td><td>8</td></tr><tr><td>8.</td><td>Schlussbemerkungen</td><td>10</td></tr><tr><td></td><td>Anhang</td><td>12</td></tr></table> | 1. | Ausgangslage | 2 | 2. | Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt | 2 | 3. | Koordination mit Nebenbewilligungen | 7 | 4. | Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben | 8 | 5. | Antrag an die Koordinationsbehörde / Leitbehörde | 8 | 6. | Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen | 8 | 7. | Liste Auflagen | 8 | 8. | Schlussbemerkungen | 10 | | Anhang | 12 |
| 1. | Ausgangslage | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. | Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. | Koordination mit Nebenbewilligungen | 7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. | Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben | 8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5. | Antrag an die Koordinationsbehörde / Leitbehörde | 8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. | Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen | 8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7. | Liste Auflagen | 8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 8. | Schlussbemerkungen | 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Anhang | 12 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Eingangsdatum | 06. Juni 2023 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Termin gemäss Leitverfügung | 7. August 2025 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Eingang letzte Stellungnahme | 10. Juli 2025 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ausgangsdatum | 22. August 2025 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

1. Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Im Teuftal werden aktuell Deponien der Typen C, D und E betrieben. Die verbleibende Auffülldauer inkl. Rekultivierung wird auf rund 20 Jahre (bis 2040) geschätzt. Während auf der Deponie Typ D in dieser Zeit noch Auffüllvolumen zur Verfügung stehen wird, ist das Auffüllende auf der Deponie Typ E bereits in rund 3-5 Jahren erreicht. Im nordwestlichen Teil der Deponie soll deshalb das bestehende Deponiekompartment Typ E (Reaktordeponie) um ca. 13 m erhöht und die Konturen an das östlich anschliessende Typ D-Kompartment angeglichen werden. Dies schafft ein zusätzliches Deponievolumen von ca. 600 000 m³. Der halbkugelförmige Abschlussdamm gemäss Überbauungsordnung (UeO) 2006 soll weiter bis zur neuen Endhöhe auf max. 623 m.ü.M. hochgezogen werden. Der bisher freigehaltene Korridor für den offenzulegenden Teuftalbachlauf entlang der westlichen Deponieflanke wird aufgefüllt und die Deponie an den westlich anschliessenden, natürlichen Terrainverlauf angepasst, wie das vor Erlass der UeO 2006 vorgesehen war.

Der Teuftalbach, welcher heute unter der Deponie Teuftal hindurchfliesst, sollte gemäss UeO 2006 nach der Endauffüllung ausgedolt und am westlichen Rand der Deponie offen geführt werden. Die neue Abfallverordnung (VVEA), welche seit 2016 in Kraft ist, schreibt indes vor, dass kein Wasser von Fliessgewässern in die Deponie eindringen darf. Eine Risikobeurteilung belegt, dass eine offene Wasserführung des Teuftalbachs am westlichen Rand der Deponie zu eindringendem Wasser führen könnte. Mit der vorliegenden Änderung der UeO soll der Teuftalbach neu ausserhalb des Perimeters offengelegt werden. Dieses Vorhaben wird in einem separaten Wasserbauplanverfahren behandelt.

1.2 Verfahren

Deponien der Typen C, D und E nach VVEA unterliegen gemäss Ziffer 40.5 des Anhangs UVPV der UVP-Pflicht, sofern das Deponievolumenmehr als 500 000 m³ beträgt. Bei der Deponie Teuftal handelt es sich um eine solche bestehende UVP-pflichtige Anlage, welche durch die geplante Erhöhung eine wesentliche Änderung erfährt. Die Änderung unterliegt damit ebenfalls der UVP-Pflicht (Art. 2 UVPV).

2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Wir fassen im Folgenden die Beurteilungen in den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (Ziffer in Klammern: Hinweis auf den Anhang) nach Umweltbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig. Ebenfalls aufgeführt sind die Auflagen je Umweltbereich. Eine Zusammenstellung sämtlicher Auflagen findet sich unter Ziffer 7.

Die Auflagen in der vorliegenden Gesamtbeurteilung ersetzen die Auflagen in den Stellungnahmen der Fachstellen. Auflagen der Fachstellen, welche bereits Bestandteil des Projekts sind oder gesetzliche Grundlagen zitieren, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen.

2.1 Luft

Die Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie stellt fest, dass sich die rund 118 Fahrten DTV (LKW) aufgrund der Erhöhung des Deponiekompartiments nicht verändern bzw. kein Mehrverkehr generiert wird.

Als lufthygienisch relevant erachtet die IMM hingegen die Prozesse auf dem Werkareal mit den dieselbetriebenen Maschinen und Geräten. Sie stellt fest, dass für den Dozer Komatsu D65PX-15 mit Baujahr

2006 Sanierungsbedarf besteht. Weiter hält die IMM fest, dass schlecht abgeschätzt werden kann, wie sich die Staubimmissionen aus der Aufbereitung der Schlacken in der Sortieranlage aufgrund der geplanten geometrischen Erhöhung der Deponie entwickeln. Sie kann deshalb übermässige Immissionen nicht ausschliessen. Die IMM konkretisiert in ihren Auflagen die vorgesehenen Massnahmen entsprechend.

Aus der Sicht der IMM erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Luft unter Berücksichtigung folgender Auflagen.

Auflagen Luft

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).
4. Messungen der Staubimmissionen (Immissionsmessungen) müssen weitergeführt und mit einem Bericht (pro Kalenderjahr) dokumentiert werden.
5. Zusätzlich zu den bisherigen Schadstoffen Gesamtstaub, Cd, Fe, Cu und Zn ist auch die Belastung mit Pb zu messen.
6. Der Bericht zu den Immissionsmessungen muss jeweils dem Amt für Umwelt und Energie (Abteilung Immissionsschutz) und dem Amt für Landwirtschaft und Natur (Fachstelle Boden) zur Kontrolle eingereicht werden.

2.2 Lärm

Gemäss Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie sind im Deponiebetrieb die Umschlags- und Lagerarbeiten mit Baumaschinen (Bsp. Lader, Walze), die Anlagen für die Verarbeitung und Sortierung des zugeführten Materials (Entschrottungsanlage) sowie der Lastwagenverkehr in der Deponie lärmrelevant. Die IMM folgt den Aussagen im UVB, wonach die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden und keine unzulässige Lärmbelastung gegenüber Anliegern zu erwarten ist.

Aus der Sicht der IMM erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Lärm ohne Auflagen.

Der Oberingenieurkreis OIK II (9) des Tiefbauamts ist mit den Ausführungen im UVB bezüglich Strassenlärms einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen.

Aus der Sicht des OIK II erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Lärm ohne Auflagen.

2.3 Grundwasser

Das Amt für Wasser und Abfall AWA (1) hält fest, dass der Umweltverträglichkeitsbericht entsprechend der Rückmeldung des Fachbereichs Grundwasser zur ersten Vorprüfung des Vorhabens überarbeitet wurde. Darin wird zutreffend festgehalten, dass ein Eindringen von Mikroschadstoffen aus den nicht abgedichteten Bereichen trotz der günstigen hydrogeologischen Verhältnisse nicht ausgeschlossen werden kann. Dies lässt sich laut AWA am Beispiel der PFAS-Belastung im Felsgrundwasser im Abstrom verdeutlichen.

Weiter stellt das AWA fest, dass für eine zweifelsfreie Zuordnung der PFAS-Belastungen zur Deponie eine geeignete Zustrommessstelle im Felsgrundwasser (Molasse) fehlt. Im April 2024 wurde laut AWA einem Vorschlag der Deponiebetreiber zugestimmt, wonach in einem ersten Schritt die vorhandenen Brunnen und Quellen im Oberstrom auf ihre Eignung als Messstellen überprüft werden sollen.

Aus der Sicht des AWA erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Grundwasser unter Berücksichtigung folgender Auflage.

Auflagen Grundwasser

7. Die Massnahme Gw-01 aus dem Umweltverträglichkeitsbericht ist dahingehend zu erweitern, dass eine Oberstrommessstelle gemäss Art. 41 VVEA für den Abgleich der Belastungen im Felsgrundwasser (Molassewasser) bis spätestens Ende 2027 eingerichtet wird, damit eine Bewertung für die nächste Gefährdungsabschätzung (fällig im April 2029) möglich ist.

2.4 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

Die Offenlegung des Teuftalbachs kann aufgrund der Vorgaben gemäss VVEA nicht so ausgeführt werden, wie dies in der UeO 2006 geplant war.

Das *Fischereiinspektorat FI (8) des Amts für Landwirtschaft und Natur* kann die Beurteilung nachvollziehen, wonach für die UeO keine Ausnahme nach Art. 38 GSchG beantragt werden muss, da es sich um eine altrechtlich rechtskonforme Eindolung handelt, dieser Besitzstand geniesst und seit dem Überdeckungsverbot im Sinne Art. 38 GSchG nicht mehr überdeckt wurde und auch im Rahmen der vorgelegten UeO nicht zusätzlich überdeckt wird. Das FI weist jedoch darauf hin, dass die Pflicht für Kompensationsmassnahmen nach Art. 9 Abs. 1 & 2 BGF bestehen bleibt, sollte der Wasserbauplan nicht genehmigt werden.

Aus der Sicht des FI erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme ohne Auflagen

Der *Oberingenieurkreis OIK II (9) des Tiefbauamts* hält fest, dass die Sachlage bezüglich Eindolung und altrechtlichem Zustand geklärt ist (vgl. auch Rechtgutachten vom 28. März 2024).

Aus der Sicht des OIK erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme ohne Auflagen.

2.5 Entwässerung

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* hält fest, dass der Umweltverträglichkeitsbericht entsprechend der Rückmeldung des Fachbereichs Industrie, Gewerbe, Tankanlagen zur ersten Vorprüfung des Vorhabens angepasst wurde. Das Monitoring des Sicker-, Sauber-, und Grundwassers wird laut AWA im Rahmen der Erteilung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung festgelegt.

Aus der Sicht des AWA erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Entwässerung unter Berücksichtigung folgender Auflagen.

Auflagen Entwässerung

8. Die Rolle und allenfalls Ertüchtigung der Grundleitung (Leitung zur Ableitung von Sicker- und Sauberwasser der Deponie direkt in den Wohlensee/Aare unter Umgehung des Teuftalbachs am Fuss der Deponie) wird im Rahmen der Massnahmen im Anschluss der nächsten Gefährdungsabschätzung, fällig im Jahr 2029, festgelegt.

2.6 Altlasten

Das Amt für Wasser und Abfall AWA (1) hält fest, fest, dass das Vorhaben den Standort Nr. 06680011 gemäss Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern tangiert.

Aus Sicht des AWA erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Altlasten ohne Auflagen.

2.7 Abfälle

Das Amt für Wasser und Abfall AWA (1) beurteilt die Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teuftal mit Erhöhung des Typ E-Kompartiments für den Bereich Abfallentsorgung als umweltverträglich.

Aus Sicht des AWA erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Abfallentsorgung ohne Auflagen.

2.8 Neobiota, umweltgefährdende Organismen

Aus der Sicht des Kantonale Laboratorium KL Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bericht Neobiota ohne Auflagen.

2.9 Naturgefahren

Die Abteilung Naturgefahren NG (5) des Amts für Wald und Naturgefahren hält fest, dass sich der Deponiestandort ausserhalb des detailliert untersuchten Gefahrenkarten-Perimeters befindet, jedoch Gefahrenhinweise nicht bestimmter Gefahrenstufe für Hangmuren vorliegen. Die NG formuliert eine entsprechende Auflage zur Verhinderung von Rutschprozessen.

Aus der Sicht der NG erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Naturgefahren unter Beachtung folgender Auflage.

Auflage Naturgefahren

9. Das Material ist fachgerecht einzubauen, sodass aus dem Endzustand keine negativen Auswirkungen auf die Gefährdung angrenzender Gebiete durch Rutschprozesse entstehen.

2.10 Wald

Das Amt für Wald und Naturgefahren AWN Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. hält fest, dass Waldstreifen mit Rodungsbewilligung, welche bisher als Sicht- und Immissionsschutz dienten und grundsätzlich erhalten werden sollten, nun etappenweise gerodet werden müssen. Weiter hält das AWN fest, dass aufgrund des neuen Terrains Erschliessungen angepasst werden, was auch Ersatzaufforstungsflächen betrifft. Das AWN stellt fest, dass im Überbauungsplan 2 sowie in diversen weiteren Plänen die neue Erschliessung nördlich der Autobahn an der westlichen Flanke der Deponie dem neu geplanten Terrain angepasst ist. Dies hat laut AWN zur Folge, dass die neue Erschliessung und die Zufahrt zum ehemaligen Deponiegaskraftwerk in einem Abschnitt parallel und direkt nebeneinander verlaufen. Trotz eines Antrags des AWN im letzten Mitbericht wurde der Plan nicht angepasst oder die Linienführung begründet.

Weiter stellt das AWN fest, dass die Überbauungsvorschriften mit einem Genehmigungsvermerk der verbindlichen Waldgrenzen durch das Amt für Wald ergänzt wurden. Diese aufgeführten verbindlichen

Waldgrenzen wurden laut AWN bereits am 01.02.2006 genehmigt. Das AWN formuliert diesbezüglich einen Genehmigungsvorbehalt für dessen Streichung (siehe Ziffer 6)

Aus der Sicht des AWN erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Wald unter der Berücksichtigung folgender Auflagen und Vorbehalte nach Ziffer 6.

Auflagen Wald

10. Zwischen der neuen Erschliessung und der Zufahrt zum ehemaligen Deponiegaskraftwerk sind Synergien zu prüfen (Reduktion der Verkehrsfläche).

Hinweis

- Aus waldrechtlicher Sicht ist für die neuen Bauten und Anlagen eine Baubewilligung erforderlich. In einem Baugesuch sind die Nachweise der Standortgebundenheit und des Bedarfs auszuweisen. Für eine Vorabklärung der Bewilligungsfähigkeit steht das Amt für Wald und Naturgefahren zur Verfügung.

2.11 Flora, Fauna, Lebensräume

Die Abteilung Naturförderung ANF (6) des Amts für Landwirtschaft und Natur hält fest, dass die Annahmen zu den ökologischen Werten der betroffenen Biotope und Arten korrekt sind. Weiter hält die ANF fest, dass die Annahmen zur Schutzwürdigkeit der betroffenen Biotope und Arten richtig sind und die Massnahmen FFH- 01 bis FFH-09 ergänzt und präzisiert wurden.

Aus der Sicht der ANF erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Flora, Fauna, Lebensräume unter der Berücksichtigung folgender Auflagen.

Das Jagdinspektorat JI (7) des Amts für Landwirtschaft und Natur stellt fest, dass Abklärungen bezüglich der Avifauna teilweise vorgenommen wurden. Laut JI wurde im UVB ein Abschnitt bezüglich der Auswirkungen auf die Avifauna im Kapitel Projektauswirkungen ergänzt, jedoch kann diesem aufgrund des fehlenden Ist-Zustandes nicht vollständig gefolgt werden. Das JI formuliert diesbezüglich einen Genehmigungsvorbehalt (siehe Ziffer 6).

Aus der Sicht des JI erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Flora, Fauna, Lebensräume unter Berücksichtigung folgender Auflagen.

Auflagen Flora, Fauna, Lebensräume

11. Bei der Wiederaufforstung des Waldes ist auf die Schaffung eines Waldrandes gemäss Kreisschreiben (KS6.2/2 – Biodiversität im Wald) zu achten.
12. Bei der Endgestaltung dürfen keine Tierfallen entstehen. Sämtliche, nicht betriebsnotwendige Infrastruktur, ist aus dem Projektperimeter zu entfernen.
13. Der gesamte Projektperimeter muss für terrestrische Fauna durchlässig sein.
14. Die Rodungs- und Holzerarbeiten dürfen nicht während der Setz- und Aufzuchtzeit erfolgen (1. April – 15. Juli).
15. Bei der weiteren Planung der Teuftalbach-Offenlegung ist die mögliche Besiedlung durch den Biber miteinzubeziehen.
16. Die Gestaltung des Terrains nach der Deponie-Auffüllung muss u.a. das Ziel erreichen, dass die optimale ökologische Vernetzung mit der im 2023 gebauten Wildtierbrücke über die A1 (ASTRA) gewährleistet ist.
17. Die im UVB definierten und in den Beilagen erläuterten Massnahmen sind gemäss den Unterlagen umzusetzen und auch nach Abschluss der Deponie langfristig zu erhalten und zu pflegen.

Hinweis

- Dem Objekt E4 kann auf Stufe Vororientierung zugestimmt werden. Jedoch sind gemäss gelgendem Recht überregionale Wildtierkorridore sowie Wildtierquerungen und deren Zugangsbereiche vor Beeinträchtigungen anderer Nutzungen zu schützen (Art. Art. 11a JSG und Art 8b bis Art. 8d JSV, Art. 11 Abs. 1 und Art. 11 Abs.2 WTSchV, Art. 14 Abs. 3 Bst. e NHV). Nach Rücksprache mit dem ASTRA wird die Wildtierüberführung Mühleberg bereits von diversen Tierarten genutzt. Der Anschluss des Langsamverkehrs über den überregionalen Wildtierkorridor in der Nähe der Brücke stellt eine Beeinträchtigung des Zustands und der Vernetzung dar und ist somit voraussichtlich auch in der Zukunft nicht genehmigungsfähig. Daher empfiehlt das Jagdinspektorat das Objekt zu streichen

2.12 Raumplanung und Landschaft

Gemäss *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR* (2) befindet sich das geplante Vorhaben in einem Landschaftstypus, welcher als ackerbaugeprägte Hügellandschaft im Berner Mittelland gekennzeichnet ist. Das heutige Relief wurde durch Rhone- und Aaregletscher geformt. Wald und Offenland bilden ein abwechslungsreiches Mosaik. Die steileren Flanken und die Hügelkuppen sind meist bewaldet. Nach Ansicht des AGR fügt sich die geplante Erweiterung bestmöglich in die typische Morphologie des Landschaftstypus ein.

Das AGR hält fest, dass mit der Prüfung der zur zweiten Vorprüfung eingereichten Unterlagen die Unklarheiten beseitigt wurden und eine Kohärenz zwischen den Berichten festgestellt werden kann. Weiter ist aus Sicht des AGR auch die Überarbeitung der Art. 44, 46 und 47 des UeV in Ordnung.

Jedoch stellt das AGR fest, dass der Art. 46 der UeV nicht gemäss den Planungsabsichten der Gemeinde abgeändert wurde. Die Beurteilung bezieht sich auf folgenden Passus des Art. 46 UeV: «Zusätzlich garantieren die Deponiebetreiber auch die finanzielle Sicherstellung zur Offenlegung des Teuftalbachs ausserhalb des Deponieperimeters oder für Ersatzmassnahmen (1:1 Ersatz).» Diese Bestimmung suggeriert mit dem Wortlaut «oder» eine Variantenwahl. Jedoch geht laut AGR aus dem Dossier hervor, dass die Gemeinde beabsichtigt, die Öffnung des Teuftalbachs umzusetzen und nur wenn dies nicht möglich sein sollte, die Ersatzmassnahme zu realisieren ist. Das AGR formuliert diesbezüglich einen Genehmigungsvorbehalt (siehe Ziffer 6).

Aus der Sicht der AGR erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Raumplanung und Landschaft unter der Berücksichtigung folgender Auflage.

Auflage Landschaft

18. Während der Bauphase sind die Eingriffe in die Landschaft möglichst gering zu halten und mit grösstmöglicher Rücksicht auszuführen. Es ist auf unnötige Terrainanpassungen zu verzichten. Installationsplätze sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und dafür Sorge zu tragen, dass ein rascher Wiederbewuchs stattfinden kann.

3. Koordination mit Nebenbewilligungen

Die aufgeführte Nebenbewilligung kann aufgrund der Beurteilung durch die Fachstelle unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

| <u>Nebenbewilligung</u> | <u>Zuständige Fachstelle</u> |
|--|------------------------------|
| Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 BGF | Fl |
| Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG | AWA |

Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere ANF
nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz
vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz
vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom
15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverord-
nung vom 10.11.1993.

4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben

Auf der Grundlage der Aussagen im UVB sowie in den Stellungnahmen der Fachstellen kommen wir zum Schluss, dass das Vorhaben «Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teufthal» unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden kann. Es kann aus Sicht des Umweltschutzes nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehale sowie mit Auflagen bewilligt werden.

5. Antrag an die Koordinationsbehörde / Leitbehörde

Wir beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben «Anpassung der Endgestaltung der Deponie Teufthal» die Genehmigungsvorbehale gemäss Ziffer 6 zu berücksichtigen und die entsprechenden Anpassungen bzw. Ergänzungen vom Gesuchsteller zu verlangen sowie die Auflagen (Ziffer 7) und die Hinweise in den Gesamtentscheid aufzunehmen.

Hinweis an die Leitbehörde: Eine erneute Gesamtbeurteilung durch das AUE im Rahmen des Genehmi-gungsverfahrens ist nicht erforderlich. Dies setzt voraus, dass das JI die noch ausstehenden Abklärungen zu den Auswirkungen auf die Avifauna als genügend beurteilt sowie den allenfalls diesbezüglich not-wenigen weiteren Massnahmen zugestimmt hat.

6. Genehmigungsvorbehale / Abklärungen / Projektanpassungen

Überbauungsvorschriften:

Der Genehmigungsvermerk bezüglich der aufgeführten verbindlichen Waldgrenzen ist zu entfernen.

Naturschutz (JI):

Abklärungen zu den betroffenen Vogelarten (Artenvorkommen in Form von einer Datenbankabfrage, artenspezifische Projektauswirkungen) müssen in der nachfolgenden Planung nachgereicht werden. Sofern nötig, sind aufgrund der Erkenntnisse weitere Massnahmen zu definieren.

Landschaft und Raumplanung:

Die Bestimmungen des Art. 46 UeV sind aus Sicht Landschaft wie folgt sinngemäss zu bereinigen: «Zusätzlich garantieren die Deponiebetreiber auch die finanzielle Sicherstellung zur Offenlegung des Teuftalbachs ausserhalb des Deponieperimeters. Dies betrifft auch allfällige Ersatzmassnahmen (1:1 Ersatz) für den Fall, wenn die Offenlegung des Teuftalbachs nicht umsetzbar ist.»

7. Liste Auflagen

7.1 Allgemeine Auflagen

Hier sind die bereichsübergreifenden Auflagen aufgeführt.

- I. Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Anträge). Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe dazu die Hinweise je Umweltbereich).
- II. Die Massnahmen im UVB, die Auflagen aus der Genehmigung sowie die Merkblätter, Normen und Richtlinien sind in die "Besonderen Bestimmungen" der Unternehmerrausschreibungen und in die Werkverträge zu integrieren und den am Bauvorhaben Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.
- III. Bei umweltrelevanten Projektänderungen sind die Behörden (Leitbehörde, Fachstellen, kommunale Baupolizei) umgehend zu informieren. Sie entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, welche eine Neubeurteilung des Projekts erfordert.
- IV. Die Behörden sind über den Baubeginn zu informieren, zur Bauabnahme, zur Abnahme aller ökologischen Massnahmen (Umweltbauabnahme) sowie an die für sie relevanten Bausitzungen einzuladen.
- V. Genehmigte Eingriffe in die Landschaft, in Baumbestände und geschützte oder schützenswerte Lebensräume sind auf das zwingend notwendige Minimum zu beschränken. Angrenzende Bestände bzw. Lebensräume sind vor jeglichen Schäden zu schützen.

7.2 Fachspezifische Auflagen

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EUAbgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte $\geq 18 \text{ kW}$ müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).
4. Messungen der Staubimmissionen (Immissionsmessungen) müssen weitergeführt und mit einem Bericht (pro Kalenderjahr) dokumentiert werden.
5. Zusätzlich zu den bisherigen Schadstoffen Gesamtstaub, Cd, Fe, Cu und Zn ist auch die Belastung mit Pb zu messen.
6. Der Bericht zu den Immissionsmessungen muss jeweils dem Amt für Umwelt und Energie (Abteilung Immissionsschutz) und dem Amt für Landwirtschaft und Natur (Fachstelle Boden) zur Kontrolle eingereicht werden.
7. Die Massnahme Gw-01 aus dem Umweltverträglichkeitsbericht ist dahingehend zu erweitern, dass eine Oberstrommessstelle gemäss Art. 41 VVEA für den Abgleich der Belastungen im Felsgrundwasser (Molassewasser) bis spätestens Ende 2027 eingerichtet wird, damit eine Bewertung für die nächste Gefährdungsabschätzung (fällig im April 2029) möglich ist.
8. Die Rolle und allenfalls Ertüchtigung der Grundleitung (Leitung zur Ableitung von Sicker- und Sauberwasser der Deponie direkt in den Wohlensee/Aare unter Umgehung des Teuftalbachs am Fuss der Deponie) wird im Rahmen der Massnahmen im Anschluss der nächstn Gefährdungsabschätzung, fällig im Jahr 2029, festgelegt.
9. Das Material ist fachgerecht einzubauen, sodass aus dem Endzustand keine negativen Auswirkungen auf die Gefährdung angrenzender Gebiete durch Rutschprozesse entstehen.
10. Zwischen der neuen Erschliessung und der Zufahrt zum ehemaligen Deponiegaskraftwerk sind Synergien zu prüfen (Reduktion der Verkehrsfläche).
11. Bei der Wiederaufforstung des Waldes ist auf die Schaffung eines Waldrandes gemäss Kreisschreiben (KS6.2/2 – Biodiversität im Wald) zu achten.

12. Bei der Endgestaltung dürfen keine Tierfallen entstehen. Sämtliche, nicht betriebsnotwendige Infrastruktur, ist aus dem Projektperimeter zu entfernen.
13. Der gesamte Projektperimeter muss für terrestrische Fauna durchlässig sein.
14. Die Rodungs- und Holzerarbeiten dürfen nicht während der Setz- und Aufzuchtzeit erfolgen (1. April – 15. Juli).
15. Bei der weiteren Planung der Teuftalbach-Offenlegung ist die mögliche Besiedlung durch den Biber miteinzubeziehen.
16. Die Gestaltung des Terrains nach der Deponie-Auffüllung muss u.a. das Ziel erreichen, dass die optimale ökologische Vernetzung mit der im 2023 gebauten Wildtierbrücke über die A1 (ASTRA) gewährleistet ist.
17. Die im UVB definierten und in den Beilagen erläuterten Massnahmen sind gemäss den Unterlagen umzusetzen und auch nach Abschluss der Deponie langfristig zu erhalten und zu pflegen.
18. Während der Bauphase sind die Eingriffe in die Landschaft möglichst gering zu halten und mit grösstmöglicher Rücksicht auszuführen. Es ist auf unnötige Terrainanpassungen zu verzichten. Installationsplätze sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und dafür Sorge zu tragen, dass ein rascher Wiederbewuchs stattfinden kann.

8. Schlussbemerkungen

8.1 Gebühren

Gestützt auf Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV, BSG 154.21) ist für unseren Aufwand eine Gebühr von CHF 3'150 zu erheben. Die Rechnung wird der kantonalen Koordinationsbehörde / der Leitbehörde von der Abteilung Finanzen und Dienste der WEU zugestellt.

8.2 Bekanntmachung UVP-Gesamtbeurteilung und UVP-Entscheid

Der UVP-Entscheid ist im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu publizieren mit dem Hinweis, wo die Unterlagen eingesehen werden können (Art. 5 KUVPV).

Wir ersuchen die Leitbehörde, uns sowie den beteiligten Fachstellen zu gegebener Zeit eine Kopie des Genehmigungsentscheides zuzustellen.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie



Alain Gubler

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Visum:



Anhang: Stellungnahmen der Fachstellen
(bereits übermittelt)

Kopie ohne Teilbeurteilungen (per E-Mail):

- Beteiligte Fachstellen gemäss Anhang

Anhang

| Amt, Fachstelle | Umweltbereich(e) | Stellungnahme vom |
|---|--|-------------------|
| (1) Amt für Wasser und Abfall AWA, Abteilungen Betriebe und Abfall, Siedlungs wasserwirtschaft | Grundwasser, Gewässerschutz, Entwässerung, Abfälle, Entsorgung, Altlasten, belastete Standorte | 26. Juni 2025 |
| (2) Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR | Landschafts- und Ortsbildschutz, Raumplanung, Materialbewirtschaftung (Sachplan ADT) | 03. Juli 2025 |
| (3) Amt für Umwelt und Energie AUE, Abteilung Immissionsschutz IMM | Industrie- und Gewerbelärm, Lärm von Maschinen, Geräten und ortsfesten Anlagen, Luftreinhaltung | 07. Juli 2025 |
| (4) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Walderhaltung | Walderhaltung, Waldboden | 07. Juli 2025 |
| (5) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Naturgefahren | Massenbewegungsprozesse | 22. Dezember 2023 |
| (6) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Abteilung Naturförderung ANF | Flora, Fauna, terrestrische Lebensräume, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Flora und Fauna), Naturdenkmäler (geologische Objekte) | 09. Juli 2025 |
| (7) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Jagdinspektorat JI | Wildtier- und Vogelschutz, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Wildtiere) | 10. Juli 2025 |
| (8) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fischereiinspektorat FI | Aquatische Lebensräume, Fischerei | 10. Juli 2025 |
| (9) Tiefbauamt TBA, Oberingenieurkreis OIK II | Wasserbau, Oberflächengewässer, Wassergefahren, Lärm von Kanalstrassen | 30. Juni 2025 |
| (10) Bundesamt für Straßen ASTRA | Nationalstrassenbaulinie innerhalb UeO-Perimeter | 17. Juni 2025 |
| (11) Einwohnergemeinde Mühleberg | Entwässerung, Luftreinhaltung | 19. Juni 2025 |